jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/7/2 8Ob176/63, 4Ob585/76, 4Ob179/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.07.1963

Norm

ZPO §168 I

Rechtssatz

Die außergerichtliche, dem Gericht nicht angezeigte Vereinbarung ewigen Ruhens ist prozessual wirkungslos, der gleichzeitig geschlossene Ratenvergleich verhindert nicht die Verfahrensfortsetzung wegen der fälligen Raten.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 176/63
  Entscheidungstext OGH 02.07.1963 8 Ob 176/63
  Veröff: SZ 36/96
- 4 Ob 585/76
  Entscheidungstext OGH 30.11.1976 4 Ob 585/76
- 4 Ob 179/08i
  Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 179/08i
  Vgl; Beisatz: Für den Eintritt der Ruhenswirkung genügt es nicht, dass eine außergerichtlich getroffene Ruhensvereinbarung dem Gericht zur Kenntnis gelangt. (T1); Beisatz: Unter „außergerichtlich" werden auch Ruhensvereinbarungen verstanden, die nicht vor dem Prozessgericht geschlossen wurden. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0036764

Zuletzt aktualisiert am

12.03.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at